

**Studienreglement für den Studiengang Master of Science
in Engineering (MSE)
an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur sowie
an der Hochschule Luzern - Informatik**

vom 1. September 2025

*Der Direktor der Hochschule Luzern - Technik & Architektur und
die Direktorin der Hochschule Luzern - Informatik,*

gestützt auf Artikel 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliessen:

I. Allgemeines

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Studienreglement enthält für den Studiengang Master of Science in Engineering (MSE) an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. an der Hochschule Luzern - Informatik die Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz.

² Es regelt insbesondere

- a. die im Rahmen des Studiengangs handelnden Organe,
- b. die Studienstruktur und die Studienorganisation,
- c. die Aufnahmekriterien für den Studiengang gemäss Artikel 22 der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern (FH Zentralschweiz),
- d. die Anrechnung von Studienleistungen und
- e. die Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms.

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

Zugelassen zum Studium sind Studierende, die

- a. einen Bachelor oder gleichwertigen Hochschulabschluss mit jeweils mindestens sehr guten Leistungen vorweisen und
- b. die Eignungsabklärung (Gespräch mit Studiengangleitung und Advisor bzw. Advisorin) zum Master-Studiengang bestanden haben.

¹ SRL Nr. 521

Art. 3 Anrechnung von Studienleistungen

¹ Bereits erbrachte Studienleistungen werden einzeln bewertet und gegebenenfalls mit einer Anzahl von ECTS-Credits einem bestimmten Modultyp (technisch-wissenschaftliche Vertiefung [TSM], erweiterte theoretische Grundlagen [FTP], Kontextmodule [CM] oder fachliche Vertiefung [Vertiefungsmodule 1 & 2 und ergänzende Veranstaltungen]) angerechnet. Es können maximal 45 ECTS-Credits angerechnet werden. Die Anrechnung muss beim Studiengangleiter MSE zuhanden der Leitung Bachelor & Master-Ausbildung beantragt werden.

² Berufserfahrung kann nur angerechnet werden, wenn die Antragsstellerin oder der Antragssteller aktiv in Projekten mitgearbeitet hat, welche aus dem gleichen Themengebiet stammen und vergleichbare Anforderungen betreffend Wissenschaftlichkeit erfüllen. Die Anrechnung kann nur für die fachliche Vertiefung erfolgen.

II. Organe

Art. 4 Direktor / Direktorin

¹ Der Direktor oder die Direktorin der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. der Hochschule Luzern - Informatik trägt die ihm oder ihr im Rahmen des übergeordneten Rechts übertragenen Verantwortung für die Master-Studiengänge. Insbesondere

- a. genehmigt er oder sie das Curriculum und mögliche Änderungen,
- b. ernennt er oder sie auf Antrag der Studiengangleitung die Advisoren und Advisorinnen nach deren Wahl durch die Departementsleitung.

² Er oder sie vertritt die Hochschule Luzern im Leitungsausschuss (LA) des koordinierten Angebotes. Der Leitungsausschuss übernimmt dabei insbesondere

- a. die übergeordnete Verantwortung für Ausgestaltung, Qualität und Betrieb des koordinierten MSE-Angebotes,
- b. die Festlegung und Entwicklung des Konzepts des MSE,
- c. die Festlegung der Aufbauorganisation,
- d. die Aufnahme von Kooperationspartnerinnen,
- e. den Beschluss über die anzubietenden Profile,
- f. die Genehmigung der von Fachhochschulen beantragten «Profile an den Fachhochschulen»,
- g. die Genehmigung der von einer Fachhochschule vorgeschlagenen Vertretung im LA,
- h. die Wahl des bzw. der Vorsitzenden des LA,
- i. die Wahl/Einsetzung und Führung der operativen Leitung des koordinierten MSE-Angebotes,
- j. die Einsetzung (bei Bedarf) einer Projektleitung für eine strategische Entwicklung und deren Führung
- k. die Wahl der Profilkommissionen und
- l. die Genehmigung des von der Masterkommission beantragten Modulangebots an den zentralen Standorten.

Art. 5 Leitung Bachelor & Master-Ausbildung

Der Leiter oder die Leiterin Bachelor & Master-Ausbildung ist verantwortlich für folgende Aufgaben oder kann diese delegieren. Die Leitung Bachelor & Master

- a. entscheidet auf Antrag der Studiengangleitung über die Zulassung zur Ausbildung und die Anrechnung erbrachter Studienleistungen sowie die Anerkennung von Sprachdiplomen,
- b. ernennt die Expertinnen und Experten auf Antrag der Leitung des Master-Studiengangs,
- c. entscheidet über Verlängerungsanträge der Studierenden gemäss Artikel 21 Absatz 4 und Anträge zur Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits gemäss Artikel 21 Absatz 5.

Art. 6 Leitung des Master-Studiengangs

¹ Der Leiter oder die Leiterin des Master-Studiengangs sorgt für die Qualität, Planung und Durchführung des Master-Studiengangs sowie der entsprechenden Module. Insbesondere ist er oder sie verantwortlich für

- a. die Qualitätssicherung des Master-Studiengangs,
- b. die Information der Studierenden,
- c. die Organisation der Master-Thesis (MT), der Vertiefungsmodule 1 & 2 (VM1 & VM2) und der ergänzenden Veranstaltungen (EVAs),
- d. die Erwahrung der Resultate aller Module,
- e. die Anträge zur Aufnahme in den Studiengang zusammen mit dem Advisor oder der Advisorin,
- f. das Vorschlagen von Expertinnen oder Experten an die Leitung Bachelor & Master Ausbildung und
- g. das Vorschlagen von Advisoren und Advisorinnen zuhanden der Departementsleitung.

Die Studiengangleitung nimmt die delegierten Aufgaben der Leitung Bachelor & Master wahr.

² Er oder sie vertritt die Hochschule Luzern in der Masterkommission (MK) des koordinierten Angebotes. Die Masterkommission übernimmt dabei insbesondere

- a. die Verantwortung für die inhaltliche Ausgestaltung des gemeinsamen Teilangebots,
- b. die Sicherstellung der Qualität der zentralen Module,
- c. die Antragstellung an LA über die anzubietenden zentralen Module pro Standort,
- d. die Festlegung der Dozierenden in den zentralen Modulgruppen,
- e. die Verantwortung für die Schnittstelle zwischen koordiniertem Angebot und dem MSE-Angebot der Hochschule Luzern.
- f. die Beantragung von operativen Prozessen zuhanden des LA.

Art. 7 Profilvertreter oder Profilvertreterin

¹ Der Vertreter oder die Vertreterin eines Profils ist verantwortlich für das jeweilige MSE-Profil.

² Er oder sie vertritt die Hochschule Luzern in der jeweiligen Profilkommission (PCO) des koordinierten Angebotes. Die Profilkommission verantwortet dabei insbesondere

- a. die Erarbeitung und Überarbeitung der jeweiligen Profilbeschreibung und
- b. die Erarbeitung und Beantragung von TSM-, FTP- und CM-Modulen.

Art. 8 Advisor oder Advisorin

¹ Der Advisor oder die Advisorin

- a. ist für die Qualität der Ausbildung seiner oder ihrer Master-Studierenden umfassend verantwortlich,
- b. berät und evaluiert die Master-Kandidaten und -Kandidatinnen, die sich für sein oder ihr Spezialgebiet interessieren,
- c. berät seine oder ihre Master-Studierende in allen Belangen der Master-Ausbildung (u.a. die Themen zentrale Module, Aufgaben und Rolle in den Projekten der Vertiefungsmodule und in der Master-Thesis, ergänzende Veranstaltungen, Arbeitsort, Präsenzzeit resp. Erreichbarkeit, etc.) und legt die Beschlüsse in einer individuellen Studienvereinbarung fest,
- d. ist für die Konzipierung und die Durchführung der Master-Thesis, der Vertiefungsmodule und der ergänzenden Veranstaltungen in seinem oder ihrem Spezialgebiet zuständig,
- e. führt mit seinen oder ihren Master-Studierenden periodische Standortbestimmungen durch, kontrolliert den Lernfortschritt und ergreift die notwendigen Massnahmen und
- f. ist für die Organisation der notwendigen Infrastruktur seiner oder ihrer Master-Studierenden während der Vertiefungsmodule und der Masterthesis verantwortlich.

² Für Advisoren und Advisorinnen der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. der Hochschule Luzern - Informatik gelten folgende Anforderungen:

- a. Der Advisor oder die Advisorin ist hauptamtliche/r Dozierende/r an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. an der Hochschule Luzern - Informatik.
- b. Er oder sie besitzt in der Regel eine Ausbildung höher als die Masterstufe (Doktorat).
- c. Er oder sie besitzt auf Basis seiner oder ihrer bisherigen Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb der Hochschule Luzern – Technik & Architektur bzw. der Hochschule Luzern - Informatik die Projektführungskompetenzen, MSE-Studierende bei der Durchführung ihrer Studienprojekte (VM1 & VM2, MT) in ihrer Projektdurchführung zu betreuen.
- d. Der Advisor oder die Advisorin besitzt auf Basis seiner oder ihrer bisherigen Tätigkeiten innerhalb und ausserhalb der Hochschule Luzern – Technik & Architektur bzw. der Hochschule Luzern – Informatik die wissenschaftlichen Kompetenzen, Masterstudierende zu beraten und in ihren wissenschaftlichen Arbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Die Antragsstellenden weisen ihre wissenschaftlichen Kompetenzen in Selbstdeklaration aus.
- e. Die Leitung Masterstudiengang prüft die ausgewiesenen Kompetenzen zuhanden der Departmentsleitung vor dem Einreichen der Anträge.

Art. 9 Modulverantwortliche

¹ Die Modulverantwortlichen sind in Abstimmung mit der Modulgruppe für die Qualität des Moduls verantwortlich.

² Die Modulverantwortlichen erstellen in Abstimmung mit der Modulgruppe die Modulbeschriebe und konzipieren und bewerten mit den beteiligten Dozierenden den Leistungsnachweis.

Art. 10 Dozierende

¹ Die Dozierenden unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Qualitätsstandards der Hochschule Luzern und des koordinierten Angebotes. Neben der Durchführung des Kontaktstudiums besteht ein wesentlicher Teil der Lehrverpflichtung im Coaching der Studierenden.

² Die Dozierenden beteiligen sich aktiv in den Modulgruppen der zentralen Module gemäss dem koordinierten MSE-Konzept.

³ Sie sind zuständig für die Modulbewertung.

Art. 11 Experten und Expertinnen

¹ Für die Leistungsnachweise folgender Module sind zwingend Experten oder Expertinnen beizuziehen:

- a. Vertiefungsmodule 1 & 2 und
- b. Master-Thesis.

² Die Experten und Expertinnen überprüfen den ordnungsmässigen Verlauf der Leistungsnachweise und wirken bei der Beurteilung mit

III. Master-Studium

A. Studienstruktur und Organisation

Art. 12 Grundsätzliches

Das Master-Studium an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. an der Hochschule Luzern - Informatik ist modular aufgebaut. Es wird mit dem Master-Diplom abgeschlossen.

Art. 13 Module

¹ Das Studium ist in Module gegliedert. Jedem Modul ist eine Anzahl ECTS-Credits zugeteilt.

² Jedes Modul ist einer der folgenden Kategorien zugeordnet:

- a. Technisch-wissenschaftliche Vertiefung (TSM),
- b. Erweiterte theoretische Grundlagen (FTP),
- c. Kontextmodule (CM),
- d. Fachliche Vertiefung bestehend aus Vertiefungsmodulen 1 und 2 (VM1 & VM2) und ergänzenden Veranstaltungen (EVAs) und Master-Thesis (MT).

Art. 14 Modulbeschrieb

¹ Für jedes Modul existiert ein Modulbeschrieb, der insbesondere den Modultitel, die Bezeichnung, die zugeordneten ECTS-Credits, die vorausgesetzten Kompetenzen, die vermittelten Kompetenzen, die Lehrinhalte, die Lernmethoden und die Form des Leistungsnachweises enthält.

² Der Modulbeschrieb nennt allfällige Testate (Nachweise von Leistungen, welche Studierende im Verlauf des Moduls zu erbringen haben), die für die Zulassung zur Modulendprüfung verlangt werden. Im Modulbeschrieb können auch zwingende Eingangskompetenzen aufgeführt werden.

Art. 15 Pflichtmodule

Pflichtmodule sind:

- a. die Master-Thesis mit 30 ECTS-Credits,
- b. das Vertiefungsmodul 1 und das Vertiefungsmodul 2 (in Summe mindestens 21 ECTS-Credits / maximal 30 ECTS-Credits).

Art. 16 Leistungsnachweis

¹ Der Leistungsnachweis bescheinigt den Kompetenzerwerb während des Master-Studiums. Er besteht aus:

- a. dem möglichen Testat für die Studienleistungen während des Kontaktstudiums und
- b. der Modulendprüfung.

² Um für ein Modul die im Modulbeschrieb ausgewiesenen ECTS-Credits zu erhalten, muss die Modulendprüfung mindestens mit genügend (Grade E) abgelegt werden.

³ Die Modulendprüfung hat grundsätzlich im Anschluss an die Kontaktstudienzeit des entsprechenden Moduls zu erfolgen.

⁴ Eine unbegründet versäumte Modulendprüfung wird mit dem ECTS-Grade F bewertet.

⁵ Ist eine Studentin oder ein Student durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies dem Sekretariat Bachelor & Master vor Prüfungsbeginn schriftlich mit.

⁶ Tritt ein solcher Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, hat die Studentin oder der Student den Rücktritt vom Leistungsnachweis unverzüglich schriftlich dem Sekretariat Bachelor & Master sowie der oder dem Modulverantwortlichen vom betroffenen Modul mitzuteilen.

⁷ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studentin oder den Studenten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁸ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist in jedem Fall ein ärztliches Zeugnis beim Sekretariat Bachelor & Master einzureichen. Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur kann einen Arzt ihres Vertrauens beziehen.

⁹ Studierende können Einsicht in die Bewertungsunterlagen verlangen.

Art. 17 Modulwiederholung

¹ Module mit einer Bewertung F gelten als nicht bestanden. Ein nicht bestandenes Modul darf einmal wiederholt werden. Die Prüfungswiederholung findet pro Semester in einer zusätzlichen Prüfungssession statt.

² Bestandene Module dürfen nicht wiederholt werden.

³ Wer ein Pflichtmodul zweimal nicht bestanden hat, wird vom weiteren Studium ausgeschlossen.

⁴ Die Wiederholungsprüfung gilt als Modulwiederholung gemäss Absatz 1.

Art. 18 Betreuung der Studierenden

- ¹ Jedem bzw. jeder Master-Studierenden wird ein Advisor oder eine Advisorin zugewiesen.
- ² Der Advisor oder die Advisorin erarbeitet mit dem oder der Studierenden eine individuelle Studienvereinbarung (ISV), welche zu regelmässigen Zeitpunkten überprüft wird.
- ³ Die Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. Hochschule Luzern - Informatik kann eine Einschränkung der Modulwahl festlegen.
- ⁴ In der ISV werden unter anderem die zu besuchenden Module festgehalten.
- ⁵ Kommt keine Einigung zwischen dem Advisor oder der Advisorin und dem oder der Studierenden für die Festlegung der individuellen Studienvereinbarung zu Stande, entscheidet die Leitung des Master-Studiengangs.
- ⁶ Ein Adviseurechsel ist in Ausnahmefällen möglich. Als begründete Fälle gelten z.B. Ausfall des Advisors oder der Advisorin oder Gefährdung des Studienerfolgs. Der Wechsel muss schriftlich mit Begründung bei der Leitung Master-Studiengang mit den Unterschriften des oder der Studierenden und des oder der alten und neuen Advisors/in beantragt werden.

Art. 19 Modulanmeldung, -abmeldung und -durchführung

- ¹ Für den Besuch eines Moduls ist eine Anmeldung innerhalb der im vorangehenden Semester gesetzten Anmeldefrist erforderlich. Anmeldungen werden soweit möglich berücksichtigt. Ein Anspruch auf einen Platz in einem gewünschten Modul besteht nicht.
- ² Die Anmeldung eines oder einer Studierenden zu einem Modul setzt das Einverständnis des Advisors oder der Advisorin voraus.
- ³ Mit der Anmeldung zu einem Modul ist kein Anrecht auf die Durchführung desselben verbunden.
- ⁴ Wird ein Modul nicht durchgeführt, wird dies den betroffenen Studierenden mitgeteilt. Anmeldungen zu anderen Modulen können in der Folge vorgenommen werden.
- ⁵ Eine Abmeldung von einem Modul kann bis Semesterbeginn beim Sekretariat Bachelor & Master gemeldet werden. Eine Nachmeldung zu einem anderen Modul während dieser Zeitperiode wird nur dann gutgeheissen, wenn der ordnungsgemässen Studienbetrieb dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- ⁶ Nach diesem Termin werden Abmeldungen nur in begründeten Fällen vorgenommen. Als begründet gelten die Fälle, für die die Studierenden kein Verschulden trifft, wie bei längerer Studierunfähigkeit infolge einer Krankheit, eines Unfalls, eines Todesfalles in der Familie oder dergleichen. Im Krankheitsfall muss ein Arztzeugnis vorgelegt werden. Die Abmeldung muss schriftlich an das Sekretariat Bachelor & Master erfolgen.

Art. 20 Sprachliche Voraussetzungen

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein stufengerechtes Diplom.

Art. 21 Studienform und Studiendauer

¹ Die maximale Studiendauer beträgt sieben Semester. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer kann zum Ausschluss aus dem Studium führen.

² Über die ganze Studiendauer dürfen maximal 120 eingeschriebene ECTS-Credits erreicht werden. Eingeschriebene ECTS-Credits setzen die definitive Anmeldung zum Modulbesuch voraus.

³ Ein Gesuch um Studienunterbruch bzw. Beurlaubung muss bis zum von der Leitung Ausbildung festgelegten Termin über MyCampus eingereicht werden. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet, die Semestergebühr für das folgende Semester zu entrichten. Es sind maximal vier Urlaubssemester erlaubt, davon maximal zwei aufeinanderfolgend. Ein Studienunterbruch verlängert die maximale Dauer des Studiums gemäss Artikel 21 Absatz 1 nicht.

⁴ Studierende können in Absprache mit dem Advisor oder der Advisorin einen Antrag auf Verlängerung der Studiendauer stellen. Der Antrag muss dem Sekretariat Bachelor & Master zugestellt werden.

⁵ Der Advisor oder die Advisorin kann bei der MSE-Studiengangleitung für die Wiederholung der Master-Thesis eine Überschreitung der Grenze von 120 eingeschriebenen ECTS-Credits beantragen.

⁶ Ein Wechsel des Profils ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich.

Art. 22 Studieren im Ausland

Es können maximal 45 ECTS-Credits von Modulen, die während des Studiums an ausländischen (Partner-)Hochschulen erworben werden, angerechnet werden. Diese können nur zentrale Module und Module der fachlichen Vertiefung umfassen.

B. Bedingungen für den Erhalt des Master-Diploms

Art. 23 Erteilung des Master-Titels

Der Master-Titel «Master of Science Hochschule Luzern in Engineering mit Vertiefung in [Bezeichnung Profil]» wird erteilt, wenn

- a. insgesamt 90 ECTS-Credits erworben,
- b. alle Pflichtmodule bestanden,
- c. mindestens 30 ECTS-Credits gesamthaft in Modulen der Kategorien technisch-wissenschaftliche Vertiefung (TSM), erweiterte theoretische Grundlagen (FTP) und Kontextmodule (CM) erworben,
- d. mindestens 12 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie technisch-wissenschaftliche Vertiefung (TSM) erworben,
- e. mindestens 9 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie erweiterte theoretische Grundlagen (FTP) erworben,
- f. mindestens 6 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie Kontextmodule (CM) erworben und
- g. 30 ECTS-Credits mit Modulen aus der Kategorie fachliche Vertiefung (Vertiefungsmodule 1 und 2 und ergänzende Veranstaltungen) erworben wurden.

Art. 24 Datenabschrift (Transcript of Records) und Diplomzusatz (Diploma Supplement)

¹ Am Ende des Studiums wird eine Datenabschrift (Transcript of Records) ausgestellt. Sie weist für jedes besuchte Modul insbesondere folgende Informationen aus:

- a. die Bezeichnung des Moduls,
- b. die erworbenen Credits und
- c. die erteilten ECTS-Grade.

² Der Datenabschrift wird der Diplomzusatz (Diploma Supplement) beigelegt, welcher die standariserte Beschreibung des abgeschlossenen Master-Studiums enthält.

³ Die Datenabschrift (Transcript of Records) wird am Ende jedes Semesters ausgestellt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 25 Abmelden vom Studium

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat Bachelor & Master abzumelden.

² Die Abmeldung erfolgt jeweils in schriftlicher Form auf Semesterende. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet die Semestergebühr des Folgesemesters zu entrichten.

Art. 26 Beenden des Studiums

Das Studium wird durch die Verleihung des Master-Diploms, das Abmelden vom Studium oder durch den Ausschluss vom Studium beendet.

Art. 27 Rechtsmittel

¹ Verfügungen gemäss diesem Studienreglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern bei der Leitung Bachelor & Master-Ausbildung schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden. Die Einsprachefrist beträgt 20 Tage.

Art. 28 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Studienreglement für den Studiengang Master of Science in Engineering (MSE) vom 1. September 2023 wird aufgehoben.

Art. 29 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern² auf den 1. September 2025 in Kraft. Es gilt für alle Master of Science in Engineering Studierende der Hochschule Luzern - Technik & Architektur bzw. der Hochschule Luzern - Informatik.

Horw, 5. September 2025

Rotkreuz, 5. September 2025

Hochschule Luzern - Technik & Architektur

Hochschule Luzern - Informatik

Sig.
Prof. Manfred Huber
Direktor

Sig.
Prof. Sarah Hauser
Direktorin

² Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 28. August 2025 genehmigt.